

# **Tourismus und Warnetalbahn GmbH**

## **Eisenbahninfrastrukturunternehmen**

### **Schienennetznutzungsbedingungen Allgemeiner Teil (SNB-BT)**

**- Ausgabe 2015 –**

**gültig ab 31.12.2015**

# Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen .....	3
1.	Allgemeine Informationen .....	4
1.1	Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme .....	4
1.2	Zugang zur Nutzung des Schienennetzes und sonstiger Anlagen und Einrichtungen .	4
1.3	Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten.....	4
2.	Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT .....	4
2.1	Ergänzend zu Punkt 2.3.3 SNB – AT .....	4
2.2	Ergänzend zu Punkt 3.1.2 SNB – AT .....	4
2.3	Ergänzend zu Punkt 3.4.2 , 3.4.4 , 3.4.5 SNB – AT .....	5
2.4	Ergänzend zu Punkt 3.4.3 SNB – AT .....	5
2.5	Ergänzend zu Punkt 4.4 SNB – AT .....	5
3.	Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen.....	5
3.1	Allgemein.....	5
3.2	Strecke .....	6
3.3	Vorschriften .....	7
3.4	Störungen und Unregelmäßigkeiten.....	7
3.5	Notfallmanagement.....	7
4.	Verkehrliche Einschränkungen.....	8
4.1	Fahrgeschwindigkeiten .....	8
4.2	Gefahrgut.....	8
4.3	Außergewöhnliche Transporte .....	9
4.4	Restriktion beim Betrieb von Dampflokomotiven .....	9
5.	Entgeltgrundsätze .....	10
5.1	Bemessung der Trassenentgelte .....	10
5.2.	bleibt frei.....	10
5.3	Stornoentgelte .....	10
5.4.	Personalgestellung .....	10
5.5	Trassenentgelt.....	11
5.6	Zusatzentgelte im Rahmen der Fahrplanerstellung.....	11
5.7	Probe- und Versuchsfahrten .....	11
5.8	Störungen.....	11
6.	Kapazitätszuweisung .....	11
7.	Sonstiges.....	12
7.1	Veröffentlichung und Änderung.....	12
7.2	Kündigungsrecht.....	12

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
IBG	Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 TEIV
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

# 1. Allgemeine Informationen

## 1.1 Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme

Die SNB/NBS und Änderungen werden unter der Internetadresse

[www.warnetalbahn-gmbh.de](http://www.warnetalbahn-gmbh.de)

veröffentlicht.

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der SNB/NBS gelten die Fristen des §4(4) und (5) EIBV. Zugangsberechtigte können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich gegenüber der Tourismus und Warnetalbahn GmbH (WTB) Stellung zu den in den SNB/NBS enthaltenen Bestimmungen nehmen. Auf Verlangen sendet die WTB die SNB/NBS Zugangsberechtigten als Druckstück gegen ein Entgelt von 50,00 € zuzüglich gesetzlicher MwSt zu.

## 1.2 Zugang zur Nutzung des Schienennetzes und sonstiger Anlagen und Einrichtungen

Der Zugang zur Nutzung des Schienennetzes der WTB erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der WTB vor dem ersten Nutzungstag abschließt.

## 1.3 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Zugangsberechtigte können die Rechte und Pflichten aus Verträgen nach Ziffer 1.2 nicht auf einen Dritten übertragen.

# 2. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT

## 2.1 Ergänzend zu Punkt 2.3.3 SNB – AT

Die WTB greift für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis in der Regel auf Mitglieder des Vereins DampflokGemeinschaft 41 096 e.V., die von der WTB als Betriebspersonal eingesetzt werden, zurück. Der Stundensatz ist in den Entgeltgrundsätzen festgelegt. Die Mindestbestellzeit beträgt 3 Stunden.

## 2.2 Ergänzend zu Punkt 3.1.2 SNB – AT

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind in der SbV aufgelistet. Die WTB spezifischen Vorschriften (z.B. SbV, bzw. Regelungen zum Notfallmanagement) sind im Internet unter [www.warnetalbahn-gmbh.de](http://www.warnetalbahn-gmbh.de) veröffentlicht oder können von Zugangsberechtigten (gem. Punkt 2 SNB-AT) beim EIU angefordert werden. Die Zusendung in elektronischer Form (per

E-Mail) ist kostenlos, die Kosten für die schriftliche Zusendung sind in den Entgeltgrundsätzen aufgeführt.

### **2.3 Ergänzend zu Punkt 3.4.2 , 3.4.4 , 3.4.5 SNB – AT**

Arbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage Niedersachsens.

### **2.4 Ergänzend zu Punkt 3.4.3 SNB – AT**

Fahrten mit rostgefeuerten Dampflokomotiven bedürfen einer besonders aufwendigen Bearbeitung.

### **2.5 Ergänzend zu Punkt 4.4 SNB – AT**

Die Bankverbindung für die Entgeltzahlungen ist der jeweiligen Rechnung zu entnehmen.

## **3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen**

Nachfolgend wird das von der WTB zwischen Börßum und Salzgitter betriebene Schienennetz der WTB dargestellt. Die betrieblichen und technischen Standards sind hauptsächlich für den musealen Reisezugverkehr eingerichtet. Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenwegkapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten mit Restriktionen verbunden sein.

### **3.1 Allgemein**

Die Infrastruktur der WTB ist eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs.

Das Streckennetz umfasst 15 km, ist eingleisig und nicht elektrifiziert.

Ein betriebsbereites Mobiltelefon mit für die Fahrtdauer ausreichend geladenem Akku zur Kommunikation mit dem Zugleiter auf der Lokomotive vorhanden ist Zugangsvoraussetzung. Dieses Telefon darf während der Fahrt nicht für private Telefonate genutzt werden. Die Anklopffunktion muss aktiviert sein.

Für die Benutzung der Strecke sind Weichen- und Schrankenschlüssel erforderlich. Einzelheiten sind in der SbV beschrieben.

Die Strecke ist nicht mit Zugsicherungssystemen ausgestattet. Ausnahme ist die Einfahrt in den Bahnhof Salzgitter Bad der DB Netz AG. Die Ausrüstung des führenden Fahrzeuges mit PZB ist jedoch empfohlen. Bei vorhandener PZB-Fahrzeugausrüstung ist sie eingeschaltet zu lassen, um den Fahrtverlauf im Falle eines Unfalls nachweisen zu können. Es ist sicherzustellen, dass die Zugkraft für die Bewältigung der größten vorhandenen Steigung (7 ‰) mit mindestens 20 km/h bzw. nach dem Anhalten für das Anfahren aus dem Stand ausreichend dimensioniert ist.

Die Infrastruktur enthält mehrere Bahnübergänge. Einzelheiten zur Sicherung befinden sich in der SbV.

### 3.2 Strecke

Folgende Strecke wird von der WTB betrieben:

Börßum - Salzgitter Bad (ausschl.) mit einer Länge von 14 km

Die Strecke wird im Zugleitbetrieb (gemäß FV-NE) betrieben. Die  $V_{max}$  beträgt 60 km/h. Die Strecke schließt an den Bahnhof Salzgitter Bad der DB Netz AG an.

Parameter	Börßum – Salzgitter Bad (a)
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Elektrifizierung	Nein
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Achsen- und Meterlast)	Börßum – Werlaburgdorf (a): A Werlaburgdorf (e) – Salzgitter Bad (a): D4
Kleinster Bogenmesser	125 m
Maximal zulässige Zuglängen bzw. Wagenzuglängen	700 m
Bremsweg	700 m
Bremsstellung und Mindestbremsstufen	P / Mbr 13
Abweichungen vom Regellichtraum der EBO	Keine Einschränkungen
KV-Kodifizierung	Nicht zutreffend
Gefahrgutrestriktionen	Keine Einschränkungen
Verbot einzelner Traktionsarten für bestimmte Streckenabschnitte	Einschränkungen für rostgefeuerte Dampflokomotiven bei entsprechenden Waldbrandwarnstufen
Besondere Schienenwege (§19 EIBV)	Nicht zutreffend
Einschränkungen hinsichtlich der Verkehrsart (PV/GV)	Keine Einschränkungen
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	Zugleitbetrieb gemäß FV-NE ohne örtliche Besetzung der Betriebsstellen
sonstige technische oder betriebliche Besonderheiten	Keine Einschränkungen
Anforderungen an Fahrzeuge bei Abweichungen vom Regelbetrieb	Keine Einschränkungen
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	Besetzte Reisezüge sind entsprechend des vom EVU gewählten Abfertigungsverfahrens mit Personal zu besetzen.
Fahren ohne Streckenkenntnis	untersagt
Brückenöffnungszeiten	Keine Einschränkungen

Übersicht der Betriebsstellen:

km	Betriebsstelle	Hinweis
45,500	Börßum	
48,100	Werlaburgdorf	Bahnsteig NL 102 m
51,350	Gielde	Bahnsteig NL 112 m
55,150	Klein Mahner	Bahnsteig NL 113 m
58,700	Awanst. Groß Mahner	Awanst., zur Zeit gesperrt
60,476	Salzgitter Bad	Bahnhof der DB Netz AG

### 3.3 Vorschriften

#### 3.3.1 Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

In der SbV sind auch die einschlägigen Betriebsvorschriften, die ebenfalls bei der WTB gelten, aufgeführt. Notwendige Unterlagen (z.B. Fahrplanunterlagen, Unfallmeldetafeln) stellt die WTB dem EVU oder dem Zugangsberechtigten gegen Empfangsbestätigung bzw. E-Mail zur Verfügung. Für die Verteilung an das eigene Personal sorgt das EVU bzw. der Zugangsberechtigte. Die WTB wird nur insoweit gesonderten Ersatz ihrer Kosten verlangen, als Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen der WTB sind. Die Regelwerke sind Bestandteil der SNB. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst vollständig und unverändert zum Eigengebrauch vervielfältigen.

Ein Auszug der SbV mit Lageplänen und Angaben zu den Betriebsstellen findet sich auf der Internetseite [www.warnetalbahn-gmbh.de](http://www.warnetalbahn-gmbh.de) der Tourismus und Warnetalbahn GmbH.

#### 3.3.2 Aktualisierung

Das netzzugangsrelevante betriebliche-technische Regelwerk wird grundsätzlich nur noch einmal jährlich im Rahmen des SNB-Prozesses aktualisiert (§ 4 Abs. 4 und 5 EIBV).

Eine Ausnahme bilden die unterjährigen Änderungen die nach § 4 Abs. 7 EIBV von unwesentlicher Bedeutung sind. Dazu zählen redaktionelle Fehler und die Aktualisierung von Verweisen auf Internetseiten.

Sicherheitsrelevante Regelungen werden weiterhin fortlaufend aktualisiert, insbesondere soweit sie aufgrund von Verpflichtungen nach Maßgabe des Eisenbahnrechts insbesondere in Form von Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes oder der zuständigen Landesbehörde als Aufsichtsbehörde zu diesem Zeitpunkt erforderlich werden. Bei Änderung dieser Regelungen erfolgt unverzüglich ab Kenntnis der Erforderlichkeit der Änderung eine Veröffentlichung im Internet mit dem Hinweis auf diese Änderung. Gleichzeitig werden sämtliche von der Änderung betroffenen Kunden per Kundeninformationsschreiben benachrichtigt.

### 3.4 Störungen und Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich der Notfallmeldestelle der WTB über Telefon mitzuteilen. Für die Meldung von Unfällen ist die in den Fahrplanunterlagen bekanntgegebene Telefonnummer des Notfallmanagers zu benutzen.

Das EVU wird seitens der WTB über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU betreffen, von dem Zugleiter unterrichtet.

### 3.5 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die WTB die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der WTB. Das EVU muss in der Lage sein, innerhalb von 2 Stunden nach Alarmierung durch die WTB einen geeigneten Mitarbeiter (EVU Notdienst) an die Ereignisstelle zu entsenden und den Notfallmanager der WTB zu unterstützen.

Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der WTB gelten auch für das EVU. Die Anwendung der Meldepläne als auch der Buvo-NE wurden im Sinne des § 15 (1) EIBV mit der Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt die WTB dem EVU zudem schriftlich mit.

## 4. Verkehrliche Einschränkungen

In einzelnen Fällen schränken örtliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung ein. Dies ergibt sich zum einen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, zu deren Einhaltung an bestimmten Orten spezielle Maßnahmen erforderlich sind, zum anderen aus baulichen und betrieblichen Besonderheiten bestimmter Anlagen, die die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen oder einschränken.

### 4.1 Fahrgeschwindigkeiten

Die ständigen Langsamfahrstellen sind im Geschwindigkeitsheft genannt.

### 4.2 Gefahrgut

Der Transport von Gefahrgut wird durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz - einschließlich der darauf basierenden Verordnungen wie z. B. die GGVSEB - geregelt. Neben den unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen bestehen darüber hinaus in Einzelfällen zusätzliche verkehrliche Einschränkungen. Diese können u. a. sein:

- Zeitlich eingeschränkte Abstellung von Gefahrgutwagen/-zügen
- Ausschluss von Laufwegen

### 4.3 Außergewöhnliche Transporte

Folgende Arten außergewöhnlicher Transporte können auftreten:

#### Lademaßüberschreitungen

Sendungen mit Lademaßüberschreitungen sind Ladungen, die unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Breitereinschränkungen nach Tafel 2 des RIV das für die jeweilige Strecke kleinste Lademaß überschreiten.

Kodifizierte Sendungen des Kombinierten Verkehrs (KV), die das kleinste Lademaß einer am Laufweg beteiligten Bahnen überschreiten, werden ohne Beförderungsanmeldung nur in festgelegten KV-Zügen auf einem besonders geprüften Streckennetz befördert.

#### Übergroße Fahrzeuge

Übergroße Fahrzeuge sind Fahrzeuge, welche die eingeschränkte Bezugslinie (Fahrzeugbegrenzungslinie) G1 bzw. national G2 überschreiten.

#### Schwerwagen

Schwerwagen sind alle Fahrzeuge, deren Lastmerkmale eines oder beide der unter Punkt 3.3 genannten Kriterien zur Radsatzlast oder Meterlast überschreitet.

#### Transporte mit Besonderheiten

Fahrzeuge oder Sendungen mit besonderen technischen oder betrieblichen Besonderheiten sind z.B. Fahrzeuge, deren Beschaffenheit nicht den Bestimmungen der EBO, des RIV oder des RIC entspricht, Hierunter fallen u.a.

- Baumaschinen und Kranwagen, die nur mit betrieblicher Sonderbehandlung befördert werden dürfen
- Geschleppte Fahrzeuge
- Fahrzeuge, die nicht in Regelzüge eingestellt werden dürfen

Für jeden außergewöhnlichen Transport muss eine Genehmigung durch die WTB erteilt worden sein.

### 4.4 Restriktion beim Betrieb von Dampflokomotiven

Beim Einsatz von rostgefeuerten Dampflokomotiven, insbesondere beim Anheizen und bei Aufhalten im Bereich der Bahnhöfe, sind die Emissionen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Dies ist durch eine entsprechende Wahl des Holzes ( zum Vorheizen ) und der Kohle sicherzustellen. Für den Brandschutz entlang der Strecke und der Brandwachen für besonders gefährdete Bereiche sowie für Brandnachschaufahrten ist das EVU verantwortlich. Festlegungen für die technische Behandlung und Ausrüstung der Dampflokomotiven werden individuell für den Einzelfall getroffen.

## 5. Entgeltgrundsätze

### 5.1 Bemessung der Trassenentgelte

Für jeden Zug wird abhängig von der benutzten Strecke und des Gesamtgewichtes ein Trassenpreis je km berechnet (siehe Liste der Entgelte, Trassenpreissystem).

Im Trassenpreis sind alle Pflichtleistungen der WTB enthalten.

Für Züge mit besonders aufwendiger Bearbeitung wird ein Zuschlag auf das Trassenentgelt erhoben.

Zu Zügen mit besonders aufwendiger Bearbeitung zählen:

- außergewöhnliche Transporte nach Punkt 4.3
- Züge mit Dampflokomotiven
- Züge mit Fahrzeugen ohne Unt. n. § 32 EBO oder IBG

### 5.2. bleibt frei

### 5.3 Stornoentgelte

ab dem 30. Tag vor dem Verkehrstag bis 7 Tage vor dem Fahrtag kostenfrei

unter 7 Tage bis 3 Tage vor dem Fahrtag 50 % des Trassenpreises

unter 3 Tage bis 12 Stunden vor der Abfahrt 75 % des Trassenpreises

unter 12 Std. vor der Abfahrtszeit 90 % des Trassenpreises

### 5.4. Personalgestellung

Die WTB hält kein eigenes Betriebspersonal vor. Sie ist aber bei der Vermittlung von fachkundigem Personal behilflich bzw. stellt im Vereinbarungsfall Personal in Form eines für die WTB tätig werdenden Erfüllungsgehilfen. Sofern die Abrechnung der Personalgestellung über die WTB gewünscht ist, erfolgt die Weiterbelastung der dem Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 Prozent. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Personalgestellung grundsätzlich für jede angefangene Stunde in Form eines vollen Stundensatzes für diese Stunde. Für jeden Einsatz eines Lotsen wird mindestens ein Entgelt für 3 Stunden erhoben, auch wenn dieser Einsatzzeit nicht erreicht wird. Gesetzlich vorgeschriebene Pausenzeiten werden nicht in Rechnung gestellt.

## 5.5 Trassenentgelt

Das Trassenentgelt berechnet sich aus dem Produkt von Zug-km und Preis pro Zug-km. Folgende Entfernungsmatrix wird angewendet (Angaben in km)

von \ nach	Salzgitter Bad	Awanst Gr. Mahner	Klein Mahner	Gielde	Werlaburgdorf	Börßum
Salzgitter Bad	-	1	5	7	12	14
Awanst Gr. Mahner	1	-	4	7	10	13
Klein Mahner	5	4	-	4	7	10
Gielde	7	7	4	-	3	6
Werlaburgdorf	12	10	7	3	-	3
Börßum	14	13	10	6	3	-

## 5.6 Zusatzentgelte im Rahmen der Fahrplanerstellung

Trassenstudien für einzelne Trassen werden einmalig mit einem Entgelt in Rechnung gestellt. Wird der Verkehr bestellt und wie geplant durchgeführt, werden diese Kosten gutgeschrieben.

## 5.7 Probe- und Versuchsfahrten

Probe- und Versuchsfahrten werden mit dem Trassenpreis für Züge von über 600 t berechnet. Pro Betriebstag werden mindestens 50 km mit diesem Trassenpreis/km abgerechnet.

## 5.8 Störungen

Das Schienennetz ist an einigen Bahnübergängen mit technischen Sicherungsanlagen ausgerüstet. Eine Störung der vorgenannten Anlagen wird mit einem Nachlass von 10 % auf das Trassenentgelt der betroffenen Zugfahrt ausgeglichen.

Bei durch das EVU zu vertretenden Verzögerungen der Zugfahrt von mehr als zwei Stunden erhöht sich das Trassenentgelt der betroffenen Zugfahrt um 10 %. Wenn das EVU nachweisen kann, dass es diese Verzögerung nicht selbst zu verantworten hat, sondern die Verzögerung durch Störungen an der Infrastruktur eines anderen Betreibers entstanden ist, entfällt dieser Zuschlag.

# 6. Kapazitätszuweisung

Die WTB versucht so flexibel wie möglich auf alle Kundenwünsche zu reagieren. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Besetzung der Betriebs- und Geschäftsleitung können Trassen auch kurzfristig bestellt werden. Bei Konflikten mit anderen Trassen hat die früher bestellte Trasse Vorrang. Verbindliche Bestellvordrucke für die Trassen- bzw. die Anlagen-nutzung sind beigelegt.

## 7. Sonstiges

### 7.1 Veröffentlichung und Änderung

Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) und Änderungen der SNB werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter [www.warnetalbahn-gmbh.de](http://www.warnetalbahn-gmbh.de) veröffentlicht.

Änderungen teilt die WTB dem EVU/ ZB - mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht - zudem schriftlich mit.

### 7.2 Kündigungsrecht

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der SNB gilt § 4 der EIBV. EVU/ZB, die zum Zeitpunkt von Neufassungen oder Änderungen Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der auf den Monat des Wirksamwerdens folgt. Die WTB weist diese EVU/ZB in dem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht besonders hin.